



**RECHTSORDNUNG  
DES  
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

zuletzt geändert auf dem  
Deutschen Kanutag 2005  
am 23. April in Bremen



**DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.**

## §1

### Zweck

1. Die Rechtsordnung ist die Grundlage für die Rechtspflege im Deutschen Kanu-Verband (DKV) und in seinen Mitgliedern, den Landes-Kanu-Verbänden (LKV).
2. Innerhalb der Anschlussmitglieder (Vereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitgliedergruppen) erfolgt die Rechtspflege nach deren Satzungen. Die Vereine dürfen jedoch keines ihrer Mitglieder maßregeln, das Präsidialmitglied oder Ressortleiter des DKV ist, oder dem Vorstand eines LKV oder eines Bezirks angehört oder das Ehrenpräsident (Ehrenvorsitzender) oder Ehrenmitglied dieser Verbände ist; das Gleiche gilt für Personen, die nach den Ehrungsordnungen dieser Verbände ausgezeichnet worden sind, jedoch nicht für Träger der Sportehrennadel. Dieser Personenkreis unterliegt vielmehr nur dem in der Rechtsordnung geregelten Verfahren.

## § 2

### Persönlicher Geltungsbereich

Die Rechtsordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie die Mitglieder und Anschlussmitglieder des DKV mit der Einschränkung, dass das DKV-Präsidium Landesverbandsvorsitzende/Präsidenten der Landes-Kanu-Verbände weder rügen noch maßregeln kann. SuSK-Verfahren können durch den DKV gegen den vorgenannten Personenkreis, soweit sie in rechtmäßiger Ausübung ihrer Funktionen gehandelt haben, nur mit vorher festgestellter Stimmmehrheit des Verbandsausschusses eingeleitet werden. Die Stimmenmehrheit kann schriftlich eingeholt werden.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtspflege im DKV hat zur Aufgabe:
  - a) Streitigkeiten über Fragen der Satzung und sonstigen Bestimmungen zu schlichten und zu entscheiden.
  - b) Ehrenkränkende Streitigkeiten, die mit dem Kanusport in Zusammenhang stehen, zu schlichten und schuldhaftige Ehrverletzungen zu ahnden.
  - c) Mit dem Kanusport in Zusammenhang stehende Streitigkeiten, in denen die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Schiedsman angelerufen werden sollen, zu schlichten. Vor dem Anrufen dieser Stellen muss ein mündlicher oder schriftlicher Schlichtungsversuch der SuSK vorausgegangen sein. Eines Schlichtungsversuches bedarf es nicht, wenn Beitrags- oder sonstige Geldforderungen geltend gemacht oder von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten angezeigt werden sollen.
  - d) Schuldhaftige Handlungen und Unterlassungen, die gegen sportliche Ehrbegriffe verstoßen oder sonst verbandsschädigend sind, zu ahnden. Verbandsschädigend ist insbesondere das Anrufen der unter c) genannten Stellen, ohne einen an sich erforderlichen Schlichtungsversuch, es sei denn, dass durch das Abwarten des Schlichtungsversuches Rechte infolge Fristablaufes verloren gingen.
2. Zur Rechtspflege im Sinne dieser Rechtsordnung gehört nicht die Entscheidung über
  - a) Einwände gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Deutschen Kanutages, des DKV-Verbandsausschusses, der entsprechenden Organe der LKV, der Bezirke und der Mitgliedsversammlungen der Ver-

eine, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- b) Einsprüche (Proteste) nach den Wettkampfbestimmungen.

## § 4

### Strafen

1. Zur Ahndung von schuldhaften Ehrverletzungen, Verstößen gegen sportliche Ehrbegriffe und verbandsschädigendem Verhalten können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Wettkampfsperre bis zu 2 Jahren,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes bis auf Lebenszeit,
- e) Geldstrafen bis zu 500,-- Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 2.000,-- Euro gegen Personenvereinigungen,
- f) Ausschluss aus einem Verein,
- g) Ausschluss aus dem DKV.

Wettkampfsperren beginnen mit dem Tag, an dem die schuldhafte Handlung begangen wurde. Ist ein solcher Tag nicht zu ermitteln, beginnt die Sperre mit dem Bekanntwerden der Handlung. Die zwischen dem Beginn der Wettkampfsperre und der Rechtskraft der Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen errungenen Platzierungen sind zu streichen. Dies gilt nicht bei Mannschaftssportarten.

2. Bei Jugendlichen haben Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Strafen. Die Art der Erziehungsmaßnahmen ist in das Ermessen der SuSK gestellt. Durch sie sollen die in § 3

der Satzung des DKV angestrebten Ziele erreicht werden.

3. Als Nebenstrafe kann auf Veröffentlichung im KANUSPORT erkannt werden. Auch Geldstrafen können als Nebenstrafen verhängt werden.
4. Gegen eine Personenvereinigung verhängte Sperren wirken sich nicht auf den Sportbetrieb der Jugend aus.
5. Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet die Vereinigung, der diese angehören, wenn das geahndete Handeln oder Unterlassen mit ihrer Billigung erfolgt ist.

## § 5

### Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflege üben in ehrenamtlicher Tätigkeit die Spruch- und Schlichtungskammer des DKV (DKV-SuSK) und die Spruch- und Schlichtungskammern der LKV (LKV-SuSK) aus.
2. Jeder LKV ist verpflichtet, eine SuSK einzurichten.

## § 6

### Zusammensetzung der LKV-SuSK

1. Die LKV-SuSK setzen sich aus dem Vorsitz, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzers ist, und drei Ersatzbeisitzern zusammen.
2. Der Vorsitz, ein ordentlicher Beisitzer als dessen Stellvertreter, ein weiterer ordentlicher Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer werden auf den Hauptversammlungen der

LKV gewählt. Wahlgang, Amtsdauer, Nachwahl und dergleichen richten sich nach den Satzungen der LKV.

3. Die LKV-SuSK entscheiden, soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitz allein zur Entscheidung ermächtigt, durch den Vorsitz, oder falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfalle der Vorsitz bzw. sein Stellvertreter.

## § 7

### Zusammensetzung der DKV-SuSK

1. Die DKV-SuSK setzt sich aus dem Vorsitz und drei ordentlichen Beisitzern zusammen. Außerdem werden ein stellvertretender Vorsitz und zwei Ersatzbeisitzer gewählt. Der Vorsitzende, sein Vertreter und mindestens ein Beisitzer sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Sämtliche Mitglieder der DKV-SuSK werden nach den Bestimmungen der DKV-Satzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die DKV-SuSK entscheidet - soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitz allein zur Entscheidung ermächtigt - durch den Vorsitz oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und drei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfall der Vorsitz bzw. sein Stellvertreter.
4. Die DKV-SuSK bestimmt einen Beisitzer, der im Verhinderungsfall des Vorsitzers und dessen Stellvertreters in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet. Soweit möglich, sollte dieser Beisitzer die Befähigung zum Richteramt besitzen.

## § 8

### Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit, Ablehnung

1. Von der Mitwirkung als SuSK-Richter an einem Verfahren ist ausgeschlossen,
  - a) wer Partei oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist,
  - b) wer einem Verein angehört, der Partei ist,
  - c) wer in der Vorinstanz mit entschieden hat.
2. Jeder SuSK-Richter kann die Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen, wenn er sich für befangen hält. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitz mitzuteilen; hält sich der Vorsitz für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.
3. Jede Partei kann einen SuSK-Richter ablehnen, den sie für befangen hält; die Gründe sind darzulegen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss die SuSK, welcher der abgelehnte Richter angehört; dieser kann bei der Entscheidung nicht mitwirken. Der Beschluss kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wird der Vorsitz mit Erfolg abgelehnt, so gibt er das Verfahren an seinen Stellvertreter ab; dringt ein Ablehnungsantrag gegen einen Beisitzer durch, so bestimmt der Vorsitz einen Ersatzbeisitzer.

## § 9

### Sachliche Zuständigkeit der SuSK

1. Die LKV-SuSK entscheiden:
  - a) als erste Instanz

in allen Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und nach § 3 Abs. 1, so weit nicht nachstehend die Zuständigkeit der DKV-SuSK begründet ist;

- b) als Berufungsinstanz  
über Streitigkeiten innerhalb der Vereine, wenn die Belange des DKV, eines LKV oder eines Bezirks berührt sind, insbesondere wenn ein Verein ein Mitglied mit einer Begründung ausgeschlossen hat, die dessen Verbleiben im DKV ausschließt.

## 2. Die DKV-SuSK entscheidet:

- a) als erste Instanz
  - aa) in allen Verfahren, in denen ein Mitglied des DKV-Präsidiums, ein Ressortleiter des DKV, ein Mitglied des Freizeitsportausschusses, ein Mitglied der DKV-SuSK, ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied des DKV oder sonst jemand Partei ist, der nach der Ehrungsordnung des DKV ausgezeichnet worden ist,
  - ab) ferner in allen Verfahren, in denen ein Referent des DKV, ein Mitglied eines Ständigen Arbeitsausschusses oder Trainerrats des DKV, ein Bundestrainer oder ein Rechnungsprüfer des DKV Partei ist und der Gegenstand des Verfahrens mit seiner Funktion zusammenhängt,
  - ac) sowie in allen Verfahren, die Streitigkeiten zwischen mehreren LKV zum Gegenstand haben;
- b) als Berufungs- und Revisionsinstanz über Urteile der LKV-SuSK.
- c) Sie ist weiter zuständig in den durch die Anti-Doping-Bestimmungen festgelegten Fällen.

## § 10

### Örtliche Zuständigkeit der LKV-SuSK

1. Gehören beide Parteien demselben LKV an, so ist dessen SuSK zuständig.
2. Sind an einem Verfahren Angehörige mehrerer LKV beteiligt, können die Parteien durch Einigung die Zuständigkeit der SuSK eines ihrer LKV begründen. Einigen sich die Parteien nicht, so kann jede von ihnen bei der DKV-SuSK beantragen, eine LKV-SuSK zu bestimmen, von der das Verfahren durchzuführen ist. Die DKV-SuSK entscheidet über den Antrag im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss. Sie kann auch die SuSK eines LKV bestimmen, dem keine der Parteien angehört.

## § 11

### Einleitung des Verfahrens

1. Der DKV, jeder LKV, jeder Verein und jedes Vereinsmitglied kann beantragen, ein in der Rechtsordnung vorgesehenes Verfahren einzuleiten.
2. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitz der zuständigen SuSK zu stellen. Er muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel enthalten; schriftliches Beweismaterial ist beizufügen. Antrag und Anlagen sind bei dem Vorsitz eines LKV in drei Stücken, bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Beklagten einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Antragstellers.

3. Bei Anträgen durch einen Verein oder ein Vereinsmitglied ist ein Vorschuss in Höhe von 100,- Euro zu zahlen.

## § 12

### Ablehnung durch den Vorsitz

1. Der Vorsitz kann Anträge zurückweisen, die
  - a) nicht der in § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entsprechen oder
  - b) die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere beleidigende Äußerungen oder Vorschläge für eine Bestrafung enthalten.
2. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag kann jedoch in richtiger bzw. gehöriger Form erneut gestellt werden.

## § 13

### Vorverfahren

1. Zulässige Anträge teilt der Vorsitz jedem Beklagten in einem Stück zur Gegenäußerung binnen einer zu setzenden Frist mit. Wird eine Gegenäußerung abgegeben, so ist sie - nebst etwaigen Anlagen - bei dem Vorsitz einer LKV-SuSK in drei Stücken, bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Antragsteller einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Beklagten.
2. Erforderlichenfalls gibt der Vorsitz Antragsteller und Beklagtem Gelegenheit zu weiteren Äußerungen. Er darf auch Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen.

3. Bereits im Vorverfahren hat der Vorsitz in geeigneten Fällen, ohne an Formen gebunden zu sein, auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Das Vorverfahren soll nicht länger als 2 Monate ab Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens dauern.

## § 14

### Eröffnung des förmlichen Verfahrens

1. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und eine Schlichtung misslungen, so teilt der Vorsitz den bisherigen Schriftwechsel seinen - erforderlichenfalls jetzt zu bestellenden - Beisitzern zur Beschlussfassung über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens mit.
2. Die SuSK hat die Eröffnung abzulehnen, wenn der Antrag einen Sachverhalt betrifft, der nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 fällt.
3. Sie kann die Eröffnung ablehnen, wenn die in den Satzungen gegebenen Möglichkeiten zur Bereinigung des Streitfalls nicht erschöpft sind oder wenn der Anlass zu geringfügig ist.
4. Anderenfalls eröffnet sie das förmliche Verfahren.
5. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefaßt werden. Er ist jedem Antragsteller und jedem Beklagten mitzuteilen; er ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, falls dieser nach Abs. 6 Satz 2 das Recht der Beschwerde hat.
6. Der Beschluss, durch den das förmliche Verfahren eröffnet wird oder durch den die DKV-SuSK die Eröffnung ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Beschluss einer LKV-SuSK, durch den die Eröffnung abgelehnt wird, kann von

dem Antragsteller mit der Beschwerde angefochten werden. Diese ist binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken einzureichen und zu begründen. Die DKV-SuSK entscheidet über die Beschwerde im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer und dem Beklagten mitzuteilen ist.

#### §14 a

##### Entscheidung auf schriftlichem Wege

1. Hält die DKV-SuSK die Sach- und Rechtslage durch die im Vorverfahren angestellten oder durch ergänzende Ermittlungen nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens einstimmig für geklärt, so kann sie ohne mündliche Verhandlung auf schriftlichem Wege durch Urteil entscheiden.
2. Ebenso können die LKV-SuSK verfahren.
3. Anderenfalls ist nach §§ 15 und 16 zu verfahren.

#### §15

##### Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens bereitet der Vorsitz die mündliche Verhandlung so weit vor, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
2. Er setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens und der Verhandlung soll ein Zeitraum von 4 Monaten nicht überschritten werden.

3. Er entscheidet, welche Zeugen zu der Verhandlung zu laden sind. Von den Parteien benannte Zeugen soll er nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann.
4. Parteien und Zeugen hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.

## § 16

### Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung leitet der Vorsitz. Er hat sich dabei größter Unparteilichkeit zu befleißigen. Die Beisitzer haben das Recht, selbstständige Fragen an Parteien und Zeugen zu richten. Fragen und Ausführungen von Parteien und Zeugen können durch unanfechtbaren SuSK-Beschluss zurückgewiesen werden, wenn sie unsachlich oder in der Form ungehörig sind.
2. Die Parteien können sich in der Verhandlung, wenn sie selbst anwesend sind, eines Sprechers bedienen, der jedoch Mitglied des DKV sein sollte. Die Anwesenheit sonstiger Personen kann die Kammer gestatten.
3. Vor Beginn der Verhandlung bestimmt der Vorsitz einen der Beisitzer oder ein sonstiges Mitglied des DKV, das jedoch nicht an Beratungen der Kammer teilnehmen darf, zum Protokollführer. Form und Inhalt des Protokolls regelt §18.
4. Zu Beginn der Verhandlung hat die Kammer den erneuten Versuch der Schlichtung zu machen, wenn nicht der Gegenstand des Verfahrens dafür ungeeignet ist.

5. Scheitert dieser, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise zu erörtern.
6. Unter Ausschluss jeder sonstigen Person beraten sich dann die Mitglieder der Kammer und stimmen über das Urteil ab. Form und Inhalt des Urteils regelt § 19.
7. Die Urteilsformel hat der Vorsitz zu verkünden; die Urteilsgründe hat er in ihren entscheidenden Punkten bekannt zu geben. Er hat sodann die Parteien zu befragen, ob sie auf Rechtsmittel verzichten, und sie anderenfalls über diese zu belehren.

## § 17

### Abstimmungsverhältnis

Bei allen in der Rechtsordnung vorgesehenen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; ergibt sich in der DKV-SuSK ein Stimmenverhältnis von zwei zu zwei, so entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

## § 18

### Das Protokoll

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung formuliert der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitz.
2. Es muss enthalten:
  - a) Ort,- Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
  - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitz, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge u. a.);
  - c) das Ergebnis des Schlichtungsversuches;

- d) in sinngemäßer Wiedergabe die Äußerung der Parteien und die Aussagen der Zeugen;
  - e) die Feststellung aller sonstigen wesentlichen Prozesshandlungen;
  - f) die Urteilsformel;
  - g) etwaige Rechtsmittelverzichte der Parteien und, falls nicht beide Parteien das Urteil annehmen, die erfolgte Rechtsmittelbelehrung;
  - h) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 19

### Das Urteil

1. Das Urteil hat zu enthalten:
  - a) die Urteilsformel,
  - b) die Gründe.
2. Die Gründe sind - sofern das nicht bereits in der mündlichen Verhandlung geschieht - unverzüglich vom Vorsitz oder einem von ihm zu beauftragenden Beisitzer schriftlich niederzulegen.
3. Das Urteil ist von sämtlichen Mitgliedern der entscheidenden Kammer zu unterschreiben. Ist eines der Mitglieder daran gehindert, so ist der Grund anstelle der Unterschrift zu verzeichnen.
4. Jedem Antragsteller und Beklagten hat der Vorsitz eine vollständige Urteilsausfertigung spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung durch Einschreiben zuzustellen.
5. Ist das Urteil durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden, so erteilt der

Vorsitzer den Parteien darüber eine Bescheinigung. Auf Verlangen einer Partei vermerkt er die Rechtskraft auch auf deren Urteilsausfertigung.

## § 20

### Abwesenheitsverfahren, Fortsetzung eines Verfahrens trotz Rücknahme des Antrags

1. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei ohne triftige Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
2. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, so kann die SuSK dennoch das Verfahren fortsetzen, wenn sie eine Klärung des Sachverhaltes im Verbandsinteresse für geboten hält.

## § 21

### Berufung

1. Die Berufung ist zulässig gegen
  - a) Entscheidungen der Vereine unter den in § 9 Abs. 1 b genannten Voraussetzungen;
  - b) gegen Urteile der LKV-SuSK,
    - ba) wenn eine der in § 4 Abs. 1 e) bis g) vorgesehenen Strafen oder eine Nebenstrafe verhängt ist, ausgenommen, wenn der Beklagte im Wege des § 20 Abs. 1 in Abwesenheit verurteilt ist;
    - bb) wenn die das Urteil anfechtende Partei glaubhaft macht, dass ihr nach der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind.

2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung des Vereines dem Betroffenen mündlich oder schriftlich mitgeteilt ist, in den Fällen des Abs. 1 b) mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.
3. Die Berufung ist schriftlich einzulegen, und zwar in den Fällen des Abs. 1 a) in drei Stücken bei dem Vorsitz der zuständigen LKV-SuSK, in den Fällen des Abs. 1 b) in vier Stücken bei dem Vorsitz der DKV-SuSK.
4. Einer Begründung der Berufung bedarf es nur in den Fällen des Abs. 1 b) bb).
5. Nach Eingang der Berufung fordert der Vorsitz von der Vorinstanz die dort entstandenen Vorgänge an und prüft die Zulässigkeit der Berufung. Hält er diese nicht für gegeben, so verwirft er die Berufung als unzulässig. Der Bescheid ist dem Berufungsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über diese entscheidet die für die Berufung zuständige SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
6. Ist die Berufung zulässig und die DKV-SuSK zuständig, so hat jeder, der das Urteil anfechtet, binnen einer ihm vom Vorsitz zu setzenden Frist eine Vorschussgebühr auf das Konto des DKV zu zahlen. Die Höhe der Vorschussgebühr bestimmt der Vorsitz unter Zugrundelegung der zu erwartenden Kosten des Berufungsverfahrens. Wird die Vorschussgebühr nicht fristgerecht bezahlt, so verwirft der Vorsitz die Berufung. Für die Zustellung des Bescheides und das Beschwerdeverfahren gilt Abs. 5 Satz 3 bis 5.

7. Ist zulässig Berufung eingelegt und - soweit vorgesehen - die Vorschussgebühr gezahlt, so kann die SuSK auch in dieser Instanz entsprechend § 14 a Abs. 1 verfahren.

Anderenfalls ist in einer mündlichen Verhandlung der Sachverhalt erneut zu erörtern und durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren finden die §§ 15, 16, 18 bis 20 entsprechende Anwendung.

## § 22

### Revision

1. Die Revision ist gegen alle Urteile der LKV-SuSK zulässig. Soweit gegen ein Urteil auch die Berufung gegeben ist, kann die anfechtende Partei zwischen beiden Rechtsmitteln wählen.
2. Die Revisionsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.
3. Die Revision ist schriftlich in vier Stücken bei dem Vorsitz der DKV-SuSK einzulegen.
4. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf Verfahrens- oder sachlich rechtlichen Fehlern beruht. Die behaupteten Fehler müssen in der Begründung ausdrücklich gerügt werden.
5. Die Revisions-Vorschussgebühr beträgt 100,- Euro. Die Einzahlung auf das Konto des DKV ist dem Vorsitz der DKV-SuSK bei Einlegung der Revision nachzuweisen.
6. Nach Eingang der Revision fordert der Vorsitz die in der Vorinstanz entstandenen Vorgänge an und prüft, ob die Revision den Vorschriften der Abs. 3 und 4 entspricht und ob die Einzahlung der Vorschussgebühr nachgewie-

sen ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so verwirft er die Revision als unzulässig. Der Bescheid ist dem Revisionsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die DKV-SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.

7. Ist die Revision zulässig, so entscheidet über sie die DKV-SuSK im schriftlichen Wege durch Urteil (§ 19 Abs. 1 und 3). Stellt die DKV-SuSK Rechtsfehler fest, auf denen das angefochtene Urteil beruht oder beruhen kann, so hebt sie dieses auf und verweist das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz. Anderenfalls verwirft sie die Revision als unbegründet.
8. Der Vorsitz hat jeder Partei eine vollständige Urteilsausfertigung zu übersenden, auf der, falls die Revision verworfen wird, die Rechtskraft zu bescheinigen ist.

## § 22 a

### Zustellung

In den Fällen der §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 4 und 21 Abs. 5 gilt die Zustellung am dritten Tage nach der Aufgabe des Schriftstückes als erfolgt.

## § 23

### Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung von Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung, Revision) bewirkt, dass die angefochtene Entscheidung vorläufig nicht vollstreckt werden kann.

## § 24

### Ruhen des Verfahrens

Entzieht sich eine Person oder eine Personenvereinigung einem Verfahren durch Austritt aus dem DKV, so ruht das Verfahren bis zu einem etwaigen Wiedereintritt.

## § 24 a

### Einstweiliger Rechtsschutz

1. Ein Sportler, der durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Überprüfung der Entscheidung verlangen.
2. Der Antrag ist zu richten:
  - a) an den Vorsitz der SuSK des DKV, wenn das Präsidium des DKV oder die SuSK eines Landes-Kanu-Verbandes die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat;
  - b) an den Präsidenten des Deutschen Kanu-Verbandes, wenn die SuSK des DKV die Entscheidung getroffen hat.
3. Mit dem Antrag ist ein Vorschuss in Höhe von 100,-- Euro zu zahlen.
4. Ist der Vorsitz der SuSK an einer Entscheidung verhindert, so ist der stellvertretende Vorsitzende der SuSK zuständig. Ist auch dieser verhindert, so trifft ein vorher bestimmter Beisitzer der SuSK die Entscheidung.
5. Ist der Präsident des DKV verhindert, so trifft ein anderes Präsidiumsmitglied die Entscheidung.

§ 24 b

Antrag

1. Mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann der Sportler die Teilnahme an Wettkämpfen begehren.

Der Antrag muss enthalten:

- Tenor der angefochtenen Entscheidung,
  - die schriftliche Begründung; liegt diese noch nicht vor, so ist in Kürze der Inhalt der mündlichen Begründung wieder zu geben,
  - ausführliche Begründung, aus der sich die Begründetheit des Antrages ergeben muss,
  - soweit möglich, die Angabe von Beweismitteln.
2. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes zu senden, von wo sie an den zuständigen Richter weitergeleitet wird.
  3. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass bei Bedarf noch Ermittlungen angestellt werden können.
  4. Der Antrag ist zulässig, wenn der Sportler durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, die Teilnahme an einem Wettkampf begehrt wird und eine Entscheidung der Rechtsmittelinstanz vor diesem Wettkampf nicht möglich ist.
  5. Der Antrag ist begründet, wenn der Sportler glaubhaft macht, dass ihm durch die Nichtteilnahme an dem betreffenden Wettkampf ein wesentlicher Nachteil entsteht und die Wettkampfsperre zu Unrecht ausgesprochen wurde.

### § 24 c

#### Entscheidung

1. Die Entscheidung wird im schriftlichen Verfahren getroffen.
2. Wenn es die Sach- und Rechtslage erfordert, kann ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden.
3. Ist der Antrag zulässig und begründet und liegen die sportlichen Voraussetzungen vor, so wird dem Antragsteller durch Beschluss die Teilnahme an dem begehrten Wettkampf ermöglicht. Ansonsten wird der Antrag durch Beschluss zurückgewiesen.
4. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, er ist unanfechtbar.

### § 24 d

#### Kosten

Wird dem Antrag stattgegeben, trägt der DKV oder der LKV, dessen SuSK die Entscheidungen in erster Instanz getroffen hat, die Kosten.

Ansonsten trägt der Antragsteller die Kosten.

### § 25

#### Ordnungsstrafen

1. Gegen alle an einem Streitfall beteiligten Personen und Personenvereinigungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung mittelbar oder unmittelbar die Presse oder andere außenstehende Personenkreise über den Gegenstand oder den Gang des Verfahrens unterrichten, kann die mit der Sache befasste SuSK wegen Eingriffs in ein schwe-

bendes Verfahren Ordnungsstrafen bis zu 500,- Euro verhängen.

2. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefaßt werden. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss einer LKV-SuSK ist Beschwerde gegeben. Diese ist binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken einzureichen und zu begründen. Die DKV-SuSK entscheidet über die Beschwerde im schriftlichen Weg durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Betroffenen mitzuteilen ist.

## § 26

### Kosten

1. Urteile, und soweit nachstehend vorgesehen, Beschlüsse und Bescheide sind mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, mit dem ein Antrag gem. § 12 zurückgewiesen wird, in dem Beschluss, durch den die Eröffnung des förmlichen Verfahrens gem. § 14 Abs. 2 oder 3 abgelehnt wird, und in dem Beschluss, durch den eine nach § 14 Abs. 6 Satz 2 erhobene Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Antragsteller;
  - b) im Urteil erster Instanz der unterlegenen Partei, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen beider Parteien jeder von diesen im angemessenen Verhältnis

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, mit dem die Berufung gem. § 21 Abs. 5 Satz 2 als unzulässig oder gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 wegen Nichtzahlung der Vorschussgebühr verworfen wird, und in dem Beschluß, durch den eine dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Berufungsführer;
  - b) im Urteil, durch das die Berufung verworfen wird; dem Berufungsführer.
4. Wird das angefochtene Urteil auf die Berufung ganz oder teilweise aufgehoben, so ist in dem Berufungsurteil über die Verfahrenskosten 1. und 2. Instanz nach der Regel des Abs. 2 b neu zu entscheiden.
5. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, durch den die Revision gem. § 22 Abs. 6 Satz 2 als unzulässig verworfen wird, und in dem Beschluss, durch den die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Revisionsführer;
  - b) in dem Urteil, durch das die Revision verworfen wird, dem Revisionsführer;
  - c) in dem Urteil, durch das der Revision stattgegeben wird, dem LKV, dessen SuSK in der Vorinstanz entschieden hat.
6. Sind durch schuldhaftes Säumnis der an sich nicht kostenpflichtigen Partei oder eines Zeugen zusätzliche Kosten entstanden, so können diese den Säumigen auferlegt werden.
7. Wird das Verfahren gem. § 20 Abs. 2 nach Zurücknahme des Antrages fortgeführt, so sind die Kosten, sofern der Beklagte nicht unterliegt, vom DKV zu tragen.

8. Auch in anderen Verfahren kann auf ganze oder teilweise Übernahme der Kosten durch den DKV erkannt werden, wenn eine Entscheidung des Falles im Verbandsinteresse liegt. Dem DKV-Präsidium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Unterliegen Präsidialmitglieder, Ressortleiter, Mitglieder des DKV-Freizeitsportausschusses oder Referenten des DKV, Vorstandsmitglieder eines LKV oder eines Bezirkes in einem Verfahren, an dem sie infolge ihres Amtes beteiligt sind, so sind die Kosten dem DKV bzw. dem LKV aufzuerlegen, dem sie angehören. Das gilt nicht, wenn ihnen unehrenhafte Motive zur Last fallen. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.
10. Kosten, die durch ein Ordnungsstrafverfahren gem. § 25 entstehen, sind dem Betroffenen aufzuerlegen.
11. Werden Kosten einer Mehrheit von Antragstellern oder Beklagten auferlegt, so haften diese als Gesamtschuldner.
12. Kostenentscheidungen können nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden, soweit gegen diese ein Rechtsmittel gegeben ist.

## § 27

### Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten

1. In einem Verfahren nach der Rechtsordnung rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Ordnungsstrafen sowie auferlegte Kosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem DKV entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

2. Geld- und Ordnungsstrafen stehen dem Verband zu, dessen SuSK sie in erster Instanz verhängt hat.
3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

## § 28

### Begnadigungsbefugnis

1. Allein der Deutsche Kanutag und der DKV-Verbandsausschuss haben das Recht, die rechtskräftige Strafe des Ausschlusses aus dem DKV zu erlassen oder in eine mildere Strafe umzuwandeln.
2. Beide DKV-Organe sind ferner befugt, sonstige rechtskräftige Strafen, auf welche die DKV-SuSK in erster oder als Berufungsinstanz erkannt hat, zu erlassen, umzuwandeln oder herabzusetzen.
3. Dasselbe Recht haben die obersten Organe der LKV hinsichtlich der sonstigen Strafen, wenn diese durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ihrer SuSK verhängt sind.
4. Die nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Organe können auch die Verfahrenskosten erlassen.

## § 29

### Verhältnis zur Sportordnung, Zuständigkeit der SuSK außerhalb der Rechtsordnung

1. Die Befugnis der in der Sportordnung genannten Stellen, Strafen zu verhängen, bleibt unberührt.
2. Den SuSK können auch in anderen Ordnungen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

**SPORTORDNUNG**  
**DES**  
**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

---

Beschlossen am 12.04.1969 in Köln

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag  
am 21./22.04.2001 in Celle

## § 1

### Zweck

1. Die Sportordnung dient dem Schutze der Disziplin bei offiziellen sportlichen Veranstaltungen jeder Art, die der Deutsche Kanu-Verband (DKV) oder seine Mitglieder (Landesverbände/LKV) durchführen.
2. Durch welche Maßnahmen die Anschlussmitglieder (Vereine, Kanuabteilungen der Sportvereine oder Einzelmitgliedergruppen) die Disziplin bei eigenen sportlichen Veranstaltungen schützen können, richtet sich nach ihren Satzungen.

## § 2

### Verhältnis zur Rechtsordnung

1. Die Sportordnung ergänzt für ihren Aufgabenbereich die Rechtsordnung.
2. Statt einer Bestrafung nach der Sportordnung kann ein SuSK-Verfahren beantragt und durchgeführt werden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein dahingehender Antrag soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die nach der Sportordnung zulässigen Strafen nicht ausreichend erscheinen, um den Verstoß zu ahnden.
3. Neben einer Bestrafung nach § 6 1. a) der Sportordnung kann das DKV-Präsidium ein SuSK-Verfahren beantragen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung der SuSK tritt in diesem Fall an die Stelle der Entscheidung nach der Sportordnung.

### § 3

#### Persönlicher Geltungsbereich

Die Sportordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie für die Mitglieder und Anschlussmitglieder des DKV.

### § 4

#### Sachlicher Geltungsbereich

1. Nach der Sportordnung können die aktiven Teilnehmer an Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie die daran beteiligten Mitarbeiter, Vereinsvertreter, Vereine und Verbände (Landesgruppen) bestraft werden, wenn sie schuldhaft
  - a) gegen die Wettkampfbestimmungen,
  - b) gegen sportliche Ehrbegriffe,
  - c) gegen die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen verstoßen oder
  - d) durch ihr Verhalten das Ansehen des DKV oder eines LKV schädigen.
2. Soweit die Wettkampfbestimmungen der verschiedenen Fachbereiche das Verfahren abweichend von der Sportordnung ausgestaltet haben, gehen diese Regelungen als die spezielleren denen der Sportordnung vor.

### § 5

#### Strafen

1. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung, auf welcher der Verstoß erfolgt ist,
- c) Sperre der Teilnahme an Wettkämpfen bis zur Dauer von zwei Jahren,
- d) Sperre der Teilnahme an sonstigen sportlichen DKV- und LKV-Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
- e) beide Sperren nach c) und d),
- f) Geldstrafen  
gegen Jugendliche bis zu 100,-- Euro, gegen sonstige Einzelpersonen bis zu 250,-- Euro, gegen Vereine bis zu 500,-- Euro, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

2. Bei Wettkämpfen sind für die nachstehenden Verstöße Geldstrafen nur bis zu folgenden Höchstbeträgen zulässig:

	Jugendliche	Erwachsene
a) Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung	10,-- €	20,-- €
b) Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen	50,-- €	100,-- €
c) Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot	50,-- €	100,-- €
d) Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist	100,-- €	200,-- €
e) Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind	200,-- €	500,-- €

3. Mit der Bestrafung verbundene Kosten fallen dem Betroffenen zur Last.

## § 6

### Zuständigkeit

1. Strafen können verhängt werden
  - a) bei Wettkämpfen durch die Jury,
  - b) bei sonstigen Veranstaltungen durch deren Leiter,
  - c) durch den Vorstand/das Präsidium eines LKV gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder,
  - d) durch das DKV-Präsidium, sofern dieses sich die Bestrafung schriftlich gegenüber dem zuständigen LKV vorbehält.
2. Sperren nach § 5 Abs. 1 c) , d) und e) können nur durch das Präsidium des DKV - falls es sich nach Abs. 1 d) beteiligt - oder den Vorstand/das Präsidium eines LKV ausgesprochen werden.
3. Jurys und Veranstaltungsleiter sind für die Bestrafung nur bis zum Schluss der Veranstaltung zuständig. Das DKV-Präsidium und die Vorstände/Präsidien der Landes-Kanu-Verbände können sich eine Bestrafung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntwerden der schuldhaften Handlung vorbehalten. Ein Vergehen kann nach Ablauf von 24 Monaten nicht mehr verfolgt werden.
4. Hat eine der zuständigen Stellen eine Strafe ausgesprochen, so ist eine nochmalige Bestrafung durch eine andere Stelle - außer durch das DKV-Präsidium - in derselben Sache nach der Sportordnung nicht möglich. Die Entscheidung des DKV-Präsidiums tritt an die Stelle der Erstentscheidung.  
§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 7

### Verfahren

1. Die nach § 6 zuständigen Stellen können Strafen aus eigenem Entschluss oder auf Antrag verhängen. Sie sind in ihrem Verfahren frei, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
2. Vor jeder Bestrafung muss der Betroffene, bei Vereinen dessen offizieller Vertreter, gehört werden. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt der Mannschaftsführer als offizieller Vertreter des Vereins.
3. Beweise sind zu erheben, wenn es notwendig ist.
4. Die Jury und Leiter sonstiger Veranstaltungen haben die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muss die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden. Das DKV-Präsidium und die LKV-Vorstände können von der vorherigen mündlichen Bekanntgabe absehen.

## § 8

### Rechtsmittel

1. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landesfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach § 9 Abs. 1 mithaftenden Stellen Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde hat, wenn eine Geldstrafe verhängt ist, aufschiebende Wirkung.

3. Sie ist binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen.
4. Beschwerdeinstanz ist bei Bestrafung
  - a) durch eine Jury oder einen Veranstaltungsleiter die jeweilige Fachwartetagung, wobei Mitglieder der Fachwartetagung, die in der Jury oder als Veranstaltungsleiter bei der Bestrafung beteiligt waren, an der Beschwerdeverhandlung nicht teilnehmen dürfen.
  - b) durch den Vorstand eines LKV dessen SuSK,
  - c) durch das DKV-Präsidium die DKV-SuSK.

In den Fällen zu b) und c) können mit der Beschwerde nicht die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, sondern nur die rechtliche Begründung der angegriffenen Entscheidung angefochten werden.

5. Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 20,- Euro, für sonstige Einzelpersonen 50,- Euro, für Vereine 100,- Euro. Sie ist, wenn die DKV-SuSK über die Beschwerde zu entscheiden hat, beim DKV, sonst bei dem betreffenden LKV einzuzahlen. Die Zahlung ist der Beschwerdeinstanz spätestens binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde nachzuweisen; anderenfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
6. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der Stelle, bei der sie nach Abs. 5 Satz 2 einzuzahlen ist; übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gebühr, so sind die Mehrkosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Strafe von der Beschwerdeinstanz herabgesetzt, so entscheidet diese nach freiem Ermessen, ob die Gebühr ganz oder teilweise an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen ist und ob oder inwieweit dieser Mehrkosten zu tragen hat.

Hebt die Beschwerdeinstanz die Bestrafung auf, so hat sie die Gebühr zu Gunsten des Beschwerdeführers freizugeben und die Kosten,

- a) wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat, dem DKV,
- b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört, aufzuerlegen.

7. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz regelt diese nach freiem Ermessen.

8. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und, falls nur die nach § 9 Abs. 1 mithaftende Stelle Beschwerde eingelegt hat, auch dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### Mithaftung, Zahlung der Geldstrafen und Kosten

1. Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen

- a) die nach Abs. 2 a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist, der Verein, dem der Bestrafte angehört,
- b) die nach Abs. 2 b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.

2. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen stehen zu

- a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat,

b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.

3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

## § 10

### Automatische Sperre

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm dabei gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

## § 11

### Eintragung von Strafen

Rechtskräftige Strafen gegen Inhaber von Rennpässen sind in diese und in die Rennfahrerkartei einzutragen.

## § 12

### Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren nach der Sportordnung gelten folgende Bestimmungen der Rechtsordnung entsprechend:

- a) § 3 Abs. 1 c) und d) betr. Anrufung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
- b) § 4 Abs. 1 betr. Beginn der Wettkampfsperre,
- c) § 17 betr. Abstimmungsverhältnis,
- d) § 24 betr. Ruhen des Verfahrens,
- e) § 25 betr. Ordnungsstrafen,

- f) § 27 betr. Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten,
- g) § 28 Abs. 2, 3 und 4 betr. Begnadigungsbefugnis.

## § 13

### Besondere Bestimmungen für Bundeskader

Abweichend zu den Vorschriften der § 1 - 12 gelten für die Mitglieder der Bundeskader folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder der Bundeskader sind diejenigen Sportler, die auf Grund der sportlichen Leistungen mit schriftlicher Berufung in einen Bundeskader aufgenommen wurden. Sie repräsentieren den Deutschen Kanu-Verband und die Sportart Kanu in herausragender Weise und haben daher besonders
  - die Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
  - die sportlichen Ehrbegriffe zu beachten,
  - die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen einzuhaltenund
  - ein den Verband nicht schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit einzuhalten.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Zeit der Kaderzugehörigkeit, insbesondere aber bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie bei allen Trainingsmaßnahmen.

2. Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgezählten Pflichten können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ausschluss von der jeweiligen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme
  - c) Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro

- d) Ruhen der Kaderzugehörigkeit für alle Kader für die Dauer von bis zu 6 Monaten
  - e) Ausschluss aus allen Kadern bis auf Lebenszeit
  - f) Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr
3. Strafen können verhängt werden
- in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter bei DKV-Maßnahmen
  - in den übrigen Fällen durch das DKV-Präsidium
4. Bei einer Bestrafung durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter in erster Instanz ist das DKV-Präsidium, bei einer Bestrafung durch das DKV-Präsidium in erster Instanz die DKV-SuSK die abschließende Rechtsmittelinstanz.

**EHRUNGSORNDUNG**  
**DES**  
**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

---

Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz

zuletzt geändert auf dem  
Deutschen Kanutag 2003  
am 05./06. April in Duisburg

## § 1

### Ehrungsbereich

Landesverbände, Vereine und deren Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde/innen und Gönner unseres Sportes - auch Ausländer/innen - können für herausragende Verdienste um den deutschen Kanusport geehrt werden.

## § 2

### Anträge auf Ehrungen

Alle Anträge müssen schriftlich so rechtzeitig gestellt werden, dass sich die mitspracheberechtigten Stellen ausreichend mit ihnen befassen können.

Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

Anträge auf Ehrungen nach den §§ 7 - 9, 11 u. 12 sind den jeweils für die Ehrung zuständigen DKV-Gremien in der dafür bestimmten einheitlichen Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 3

### Bekanntmachungen von Ehrungen

Ehrungen, Ernennungen oder eventuelle Widerrufe werden in angemessener Art und Weise bekannt gemacht.

§ 4

Widerruf von Ehrungen

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem DKV oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen. Ehrengaben und/oder Ehrenzeichen sind nach erfolgtem Widerruf un- aufgefördert zurückzugeben.

§ 5

Jubiläen

a) Vereine

Begeht ein Kanuverein oder die Kanuabteilung eines Vereins das 25-jährige Jubiläum, so vertritt der zuständige Landesverband den Deutschen Kanu-Verband. Beim 50-jährigen Bestehen und späteren Jubiläen (75 Jahre, 100 Jahre usw.) erfolgt eine Ehrung durch den Deutschen Kanu-Verband. Der/die Präsident/in oder ein durch ihn/sie beauftragter Vertreter/in nimmt die Ehrung des Jubiläumsvereins vor und überreicht eine Erinnerungsgabe.

b) Landesverbände

Landesverbandsehrungen werden alle 25 Jahre vorgenommen.

§ 6

Sport-Ehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel des Deutschen Kanu-Verbandes wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

a) Die Sportehrennadel in Bronze wird verliehen an:

Wettkämpfer/innen, die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler Ebene überragende

Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutsche/r Meister/in, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders).

Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen.

Die Sportehrennadel in Bronze wird weiterhin verliehen an Sportler/innen, die bei Europameisterschaften LK/Jun den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen.

Sie wird ebenfalls verliehen an Sportler/innen, die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. WC) den 1. - 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.

- b) Die Sportehrennadel in Silber wird verliehen an:  
Wettkämpfer/innen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun oder Olympischen Spielen den 1. - 3. Platz belegen konnten.
- c) Die Sportehrennadel in Gold wird verliehen an:  
Wettkämpfer/innen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben.  
Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.

## § 7

### Verdienstnadel

Für Verdienste im Kanusport kann die DKV-Verdienstnadel verliehen werden.

Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Über einen Antrag entscheidet das DKV-Präsidium.

§ 8

Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes

Der Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes (in Leinen- oder in Lederhülle) kann an verdiente Mitarbeiter/innen des DKV und der Landesverbände verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Den Anträgen der Landesverbände ist, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen, nachzukommen. Bei Anträgen der Präsidialmitglieder entscheidet das DKV-Präsidium. Der Antragsteller für einen Ehrenbrief hat die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 9

Ehrennadel für Mitarbeiter/innen

- a) bronzene Ausführung  
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
- aa) als Referent/in oder in vergleichbarer Funktion im Bundesverband oder
  - ab) als Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein.
- b) silberne Ausführung  
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
- ba) im DKV-Präsidium oder als DKV-Ressortleiter/in oder
  - bb) als Präsidiums-/Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein, oder
  - bc) im Besitz der bronzenen Ausführung der Ehrennadel sein und im Anschluss hieran weitere Verdienste erworben haben. Der Abstand zwischen Verleihung der bronzenen und der silbernen Ausführung der Ehrennadel soll mindestens 5 Jahre betragen.

c) goldene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll im Besitz der Silbernen Ehrennadel sein und weiterhin als

ca) DKV-Präsidiumsmitglied oder -Ressortleiter/in oder

cb) LKV-Präsidiums-/Vorstandsmitglied tätig sein.

Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss ein Abstand von mindestens 5 Jahren liegen.

Antragsberechtigt für Mitarbeiter Ehrungen sind die Landes-Kanu-Verbände und die Mitglieder des DKV-Präsidiums.

Über einen Antrag auf Ehrung zu a) und b) entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, zu c) mit 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei entsprechenden Verdiensten können auch andere Persönlichkeiten geehrt werden.

## § 10

### Ehrenpräsidenten/innen

Der Deutsche Kanu-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des DKV nach seinem/ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Wird ein/e Ehrenpräsident/in wieder zum/zur aktiven DKV-Präsidenten/in oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen gewählt, so ruht sein/ihr Ehrentitel für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Anträge können nur Landesverbände stellen.

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist

auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

## § 11

### Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Kanusport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können stellen das Präsidium oder die Mitglieder (Landesverbände).

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

## § 12

### DKV-Ehrenring

Als höchste Ehrung verleiht der Deutsche Kanu-Verband den Ehrenring für außergewöhnliche Leistungen um den Kanusport. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und das DKV-Präsidium. Über einen Antrag entscheidet der Verbandsausschuss.

**JUGENDORDNUNG**  
**DES**  
**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

---

auf Grund der Beschlussfassung auf dem Jugendtag am  
08./09. Februar 2003 in Nieste bei Kassel

bestätigt vom Deutschen Kanutag 2003  
am 04./05. April in Duisburg

## §1

### **Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend der Mitgliedsverbände bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.

## §2

### **Grundsätze und Zweck**

- (1) Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV.
- (2) Die Kanujugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.  
Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.
- (3) Aufgaben der Kanujugend:
  - Die Kanujugend fördert den Kanusport als Teil der Jugendarbeit.
  - Die Kanujugend fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken bei der Jugend.
  - Die Kanujugend führt sportliche-, besonders kanusportliche Veranstaltungen durch.
  - Die Kanujugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
  - Die Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

- (4) Diese Jugendordnung ist Bestandteil gem. § 21 Absatz 1 der Satzung des DKV.
- (5) Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des DKV.

### **§3**

#### **Organe**

Die Organe der Kanujugend des DKV sind:

- (1) die Jugendvollversammlung,
- (2) der Jugendhauptausschuss,
- (3) der Jugendvorstand.

### **§4**

#### **Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend des DKV und besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Delegierten der Landesverbände.
- (2) Jeder Landes Kanu-Verband kann drei Delegierte entsenden  
( Grundstimmen ).  
Landes-Kanu-Verbände mit mehr als 1.000 jugendlichen Mitgliedern können für jede angefangenen weiteren 1.000 jugendlichen Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.  
  
Mindestens jeder dritte von der Jugend zu wählende Delegierte der Landesverbände muss unter 26 Jahre alt sein, sonst verfällt diese Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des

Vorstandes und die Delegierten der Landesverbände nach § 4 (2).

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr.

- (4) Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanujugend weibliche oder/und männliche Personen gewählt oder berufen werden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 7 Wochen vor dem DKV-Kanutag. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten oder mindestens 4 LKV – Jugendlichen oder mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des DKV.

## **§5**

### **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

- Festlegung der Richtlinien der DKV-Jugendarbeit.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe, auf 4 Jahre

- 1. Wahlgruppe: 1. Vorsitzender,  
ein Jugenddelegierter,  
zwei weitere Vorstandsmitglieder

Nach zwei Jahren folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls  
auf 4 Jahre

- 2. Wahlgruppe: 2. Vorsitzender,  
ein Jugenddelegierter,  
zwei weitere Vorstandsmitglieder

Die Jugenddelegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer  
Wahl unter 25 Jahre alt sein.

- Beratung des Haushaltsplanes der DKV-Jugend.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§6**

### **Jugendhauptausschuss**

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
- dem Vorstand
  - den Beauftragten der Kanujugend
  - den 1. und 2. LKV-Jugendwarten oder deren Vertretern
  - sowie einem LKV-Jugenddelegierten.

Die LKV-Jugenddelegierten dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.

- (2) Der Jugendhauptausschuss tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in welchen keine Jugendvollversammlung stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.

- (3) Jedes Jugendhauptausschuss-Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## §7

### Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden;  
Er vertritt die Kanu-Jugend nach innen und außen.  
Er ist Vizepräsident im DKV-Präsidium.
  - dem 2. Vorsitzenden;  
Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
  - zwei Jugenddelegierten.

Dieser engere Jugendvorstand - das Entscheidungsgremium - tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder

- (2) Der engere Jugendvorstand wird erweitert um:
- vier Jugendvorstandsmitglieder,
  - Beauftragte, die ausschließlich in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Jugendvorstand berufen bzw. abberufen.

Der erweiterte Jugendvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

- (3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DKV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendhauptausschusses.

- (4) Zur Unterstützung des Jugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Dienstanweisungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende der Kanu-Jugend.

## **§8**

### **Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und der Bestätigung durch den Kanutag des Deutschen Kanu-Verbandes.

